

Mietvertrag zur privaten Standplatzvermietung durch Landwirte im Kanton Bern

1. Vertragsparteien

Vermieter

Vorname/Name

.....

Adresse

.....

Postleitzahl/Ort

.....

Telefon

.....

Mieter

Vorname/Name

.....

Geburtsdatum

.....

Nationalität

.....

Adresse:

.....

Postleitzahl/Ort

.....

Telefon

.....

Ausweis/Reisepass (Nummer)

.....

2. Der Vermieter überlässt dem Mieter den auf dem beiliegenden Plan eingezeichneten Grundstückteil auf dem Grundstück Gbbl-Nr. in der Gemeinde für die Dauer vom bis

3. Der Mieter ist berechtigt, auf dem genannten Grundstück max. Wohneinheiten (Wohnwagengespanne, Wohnmobile) abzustellen sowie max. Personen zu beherbergen.
4. Der Mieter bezahlt dem Vermieter einen Mietzins von Fr., bar im Voraus. Darin enthalten sind auch die Kosten für die Zurverfügungstellung von Frischwasser, Abfallbehältern, WC-Anlagen (Toilettenkabinen inkl. Reinigung) sowie Abwassersammelbehältern durch den Vermieter.
5. Der Mieter verpflichtet sich insbesondere:
 - die geltenden Lärmvorschriften, insbesondere die Vorschriften hinsichtlich Nacht-und Sonntagsruhe einzuhalten,
 - keine Abfälle auf dem genannten Grundstück, den Nachbargrundstücken oder auf öffentlichen Grund liegen zu lassen, zu vergraben oder zu verbrennen; Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen bzw. offiziellen Abfallsäcken der Gemeinde zu entsorgen,
 - die Notdurft nicht im Freien zu verrichten,
 - keine Abwässer – insbesondere von Wäsche und Geschirrspülen – im Boden versickern zu lassen
 - keine Arbeiten durchzuführen, welche den Boden, das Grundwasser oder die Luft verschmutzen könnten (z.B. Ablaugen / Schleifen von Fensterläden und dergleichen ohne entsprechende Plastikunterlage auf dem Boden),
 - das genannte Grundstück nur auf den dafür vorgesehenen Wegen zu betreten oder zu verlassen, sei dies zu Fuss oder mit Fahrzeugen,
 - den Zugang für den Vermieter jederzeit zu gewährleisten,
 - Feuer ausschliesslich in kontrollierten Feuerungen (z.B. Grill) zu entfachen,
 - dafür besorgt zu sein, dass sich seine Mitmieter ebenfalls an diese Auflagen halten.

6. Der Mieter hinterlegt beim Vermieter ein Depot in Höhe von Fr.
Dieses verwendet der Vermieter zur Bezahlung der Kosten, welche ihm anfallen, falls sich der Mieter nicht an die besonderen Verpflichtungen in Ziff. 5 hält.
7. Hält sich der Mieter nicht an die Bestimmungen von Ziff. 2 oder 5, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen und das Depot gemäss Ziff. 6 zur Behebung des entstandenen Schadens zu verwenden.
8. Der Mieter verpflichtet sich, das vermietete Grundstück nach ordentlichem Ablauf der Mietdauer oder nach fristloser Kündigung des Mietverhältnisses unverzüglich und in jenem Zustand zu verlassen, in dem er es übernommen hat.
9. Dieser Mietvertrag tritt vorbehältlich der Bewilligung durch die Gemeinde auf das Datum der Bewilligungserteilung durch die Gemeinde in Kraft.
10. Sollte der Vermieter für die Vermietung des Standplatzes eine zusätzliche öffentliche Bewilligung (z.B. Baubewilligung) beantragen müssen, ist er berechtigt, das Mietverhältnis vorzeitig, auf den von den Behörden verlangten Zeitpunkt, zu beenden.

.....

(Ort, Datum)

Fr. als Miete und

Fr. als Depot erhalten zu haben

.....

(Unterschrift Vermieter)

.....

(Unterschrift Mieter)